

---

<p style="text-align: center;"><b>Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck (FeuerwehrgostenersatzS – FwKES)</b></p>
---

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen
- § 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen
- § 3 Schuldner
- § 4 Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

**§ 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen**

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck verlangt bei Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Kostenersatz für

1. Einsätze
2. Sonderlöschmittel
3. Sicherheitswachen
4. das Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Gefahr
5. das Ausrücken nach Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Kostenersatzansprüche überörtlich Hilfe leistender Feuerwehren oder Hilfe leistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

(5) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Entfällt die Notwendigkeit der Durchführung einer Sicherheitswache, bis 72 Stunden vor dem geplanten Beginn der Sicherheitswache, ist diese kostenfrei. Danach entsteht die Kostenschuld der Sicherheitswache.

## **§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen**

(1) Die Stadt Fürstfeldbruck verlangt Kostenersatz für alle freiwilligen Leistungen der Feuerwehren, insbesondere

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören; ausgenommen hiervon sind Einsätze als örtliche Einrichtung organisierter Erster Hilfe nach Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen in der jeweils geltenden Fassung
2. Leistungen der Feuerwehrwerkstätten
3. Ausbildungen
4. Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen.

(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 3 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.10.2023** Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fürstfeldbruck vom 13.05.2016 außer Kraft.

Fürstfeldbruck, 28.09.2023

gez.

Christian Götz  
Oberbürgermeister

<b>Anlage zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Fürstfeldbruck</b>
--

## Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Einrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz.

Die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten erfolgt viertelstundengenau. Bei angefangenen Viertelstunden wird die ganze Viertelstunde berechnet.

<b>1.</b>	<b>Stundensatz für Personal</b>	
	Einsatzkraft der Feuerwehren der Stadt Fürstfeldbruck	32,00 Euro

<b>2.</b>	<b>Stundensätze für Fahrzeuge und Anhänger</b>	
	Mehrzweckfahrzeug / Mannschaftstransportwagen	83,00 Euro
	Kommandowagen	63,00 Euro
	Einsatzleitwagen	116,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug FF Fürstfeldbruck	288,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug FF Aich, FF Puch	212,00 Euro
	Drehleiter	401,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug	331,00 Euro
	Versorgungs-LKW <sup>*1</sup>	151,00 Euro
	Kleineinsatzfahrzeug	148,00 Euro
	Radlader	95,00 Euro
	Feuerwehranhänger - Mehrzweck	21,00 Euro

<sup>\*1</sup> Mit der Fahrzeugpauschale für den Versorgungslastkraftwagen ist auch der Einsatz der als Fahrzeugbeladung vorgesehen Rollcontainer abgegolten.

<b>3.</b>	<b>Kosten für Einsätze in besonderen Fällen</b>	
	Brandmeldeanlage Fehl-/Täuschungsalarm je angefangene 15 Minuten	394,00 Euro

<b>4.</b>	<b>Arbeitsleistungen der Schlauchwerkstatt</b>	
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen	19,00 Euro
	Druckschlauch einbinden je Kupplung inkl. Prüfung – nur Reparaturleistung	25,00 Euro
	Druckschlauch Reparatur (Vulkanisation) – nur Reparaturleistung	25,00 Euro
	Saugschlauch waschen, prüfen und trocknen	25,00 Euro

<b>5.</b>	<b>Sicherheitswachen</b>	
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen für den Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückzeitraum von über 6 bis 12 Stunden 50 % sowie von über 12 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2.	
	Einsatzkraft der Feuerwehren der Stadt Fürstenfeldbruck	32,00 Euro
	Sicherheitswachen, die weniger als 2 Stunden vor Beginn abgesagt werden, je eingeteilter Einsatzkraft	32,00 Euro

<b>6.</b>	<b>Ausbildungen / Lehrgänge</b>	
	Feuerlöschtraining je Teilnehmer	16,00 Euro
	Brandschutzunterweisung je Teilnehmer	19,00 Euro
	Lehrgang Brandschutzhelfer je Teilnehmer	27,00 Euro

---

<b>7.</b>	<b>Leistungen Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz</b>	
	Aufschaltung Brandmeldeanlage oder Anleiterprobe pauschal	273,00 Euro
	Schließdienst Feuerwehrschlüsseldepot - pauschal	68,00 Euro
	Auskunftserteilung / Beratungsleistungen bis 30 min kostenfrei länger als 30 min - von Beginn an pro Stunde	36,00 Euro

<b>8.</b>	<b>Verbrauchsmittel</b> werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.
-----------	---

<b>9.</b>	<b>Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter</b> werden in tatsächlicher Höhe umgelegt.
-----------	---